

A 05-30-3 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 1 Auflage - Seitenzahl
---	---	--

**Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für das
Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) im Master of Education,
Profillinie „Lehramt Gymnasium“¹
– Besonderer Teil –**

vom 19. Oktober 2018

Aufgrund von § 32 des Gesetzes über die Hochschulen in Baden-Württemberg (Landeshochschulgesetz – LHG), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetz zur Weiterentwicklung des Hochschulrechts (HRWeitEG) vom 13. März 2018 (GBl. S. 85), in Verbindung mit §§ 2 und 6 der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge (RahmenVO-KM) in der Fassung vom 27. April 2015 (GBl. S. 417), zuletzt geändert durch Verordnung vom 5. Juli 2016 (GBl. S. 423), hat der Senat der Universität Heidelberg am 25. September 2018 die nachstehende Prüfungsordnung beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 19. Oktober 2018 erteilt.

Präambel:

Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Ordnung in männlicher Form erscheinen, betreffen gleichermaßen Frauen und Männer und können auch in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt werden. Dies gilt auch für die Führung von Hochschulgraden, akademischen Bezeichnungen und Titeln.

§ 1 Geltung des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung

Die Prüfungsordnung der Universität Heidelberg für die Erweiterungsfächer im Master of Education, Profillinie „Lehramt Gymnasium“ – Allgemeiner Teil –² ist in der jeweils geltenden Fassung Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Teilzeitstudium

In Ergänzung zu § 3 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung ist im Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) die Möglichkeit eines Teilzeitstudiums vorgesehen.

§ 3 Studienaufbau und Umfang des Lehrangebots

(1) Das Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) wird mit einem Umfang von 120 Leistungspunkten und viersemestriger Regelstudienzeit angeboten. In Konkretisierung von § 3 Abs. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung umfassen

die 120 Leistungspunkte:

- 90 LP Fachwissenschaft;
- 15 LP Fachdidaktik;
- 15 LP Masterarbeit.

¹ Im Übrigen: Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie).

² Im Übrigen: Allgemeiner Teil der Prüfungsordnung.

A 05-30-3 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 2 Auflage - Seitenzahl
-----------------------------------	---------------------------------------	--

- (2) In Ergänzung zu § 3 Abs. 6 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind die zu absolvierenden Module und zugehörigen Lehrveranstaltungen im Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) in Anlage 1 aufgeführt.

§ 4 Studienvoraussetzung (Sprachvoraussetzungen)

- (1) Folgende Sprachkenntnisse sind nach der Rahmenvorgabenverordnung Lehramtsstudiengänge für das Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) Voraussetzung:

der Nachweis ausreichender englischer Sprachkenntnisse, mindestens auf dem Niveau B2 nach dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen.

- (2) Der Nachweis der gemäß Absatz 1 vorausgesetzten Sprachkenntnisse kann beispielsweise erfolgen durch:
1. das Zeugnis der Allgemeinen Hochschulreife, eine einschlägige fachgebundene Hochschulreife oder eine von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkannte Hochschulzugangsberechtigung oder
 2. einen Hochschulabschluss in einem Studiengang mit Englisch als Unterrichtssprache oder
 3. den Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit mindestens 72 TOEFL-iBT Punkten oder
 4. das International English Language Testing System (IELTS) mit einem Ergebnis von mindestens 5,0 oder
 5. ein Sprachzeugnis für Englisch des Zentralen Sprachlabors der Universität Heidelberg oder anderer universitärer Sprachzentren entsprechend dem Niveau B2.
- (3) Der Nachweis über die in Abs. 1 genannten Studienvoraussetzungen muss spätestens bis zur Anmeldung der Masterarbeit erfolgen.

§ 5 Studienbegleitende schriftliche Prüfungen

- (1) In Ergänzung zu § 9 Abs. 1 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung können im Erweiterungsfach Chinesisch (Sinologie) Multiple-choice-Prüfungen durchgeführt werden.

- (2) Multiple-choice-Fragen werden in der Regel durch den durch den Prüfungsausschuss bestellten Verantwortlichen der Lehrveranstaltung gestellt. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die durch die Lehrveranstaltung vermittelten Kenntnisse abgestimmt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse liefern. Vor Feststellung des Prüfungsergebnisses ist durch den in Satz 1 genannten Verantwortlichen zu überprüfen, ob die Prüfungsaufgaben den in Satz 2 formulierten Anforderungen genügen. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, so sind diese nicht zu berücksichtigen. Die gestellte Anzahl der Aufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist von der verminderten Anzahl auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil des Prüflings auswirken.

Werden Multiple-choice-Fragen eingesetzt, so gilt die Prüfung als bestanden, wenn mindestens 50 Prozent der Fragen richtig beantwortet wurden oder wenn die Zahl der vom Prüfling richtig beantworteten Fragen die Zahl der durchschnittlich von den Prüflingen korrekt beantworteten Fragen um nicht mehr als 22 % unterschreitet (Gleitklausel).

Hat der Studierende die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Bestehensgrenze erreicht, so sind die Leistungen der Multiple-choice-Prüfungen wie folgt zu bewerten:

A 05-30-3 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 3 Auflage - Seitenzahl
-----------------------------------	---------------------------------------	--

Im Falle der Gleitklausel wird die Bewertungsskala linear um die Differenz zwischen absoluter und relativer Bestehensgrenze verschoben.

Prozent entspricht	Note
≥ 50 – 55	4,0
> 55 – 60	3,7
> 60 – 65	3,3
> 65 – 70	3,0
> 70 – 75	2,7
> 75 – 80	2,3
> 80 – 85	2,0
> 85 – 90	1,7
> 90 – 95	1,3
> 95 – 100	1,0

§ 6 Berechnung der Fachnote

In Abweichung von §§ 12 Abs. 3 und 18 Abs. 2 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung wird die Note des Moduls „Grundstufe Chinesisch“ bei der Berechnung der Fachnote des Erweiterungsfachs Chinesisch (Sinologie) nicht berücksichtigt.

§ 7 Zulassungsvoraussetzungen zur Masterarbeit

In Ergänzung zu § 15 Abs. 1 Nr. 4 des Allgemeinen Teils der Prüfungsordnung sind dem Antrag auf Zulassung zur Masterarbeit folgende Nachweise über erfolgreich absolvierte Module und Lehrveranstaltungen beizufügen: 90 Leistungspunkte inklusive aller Sprachanteile.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Prüfungsordnung tritt am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 19. Oktober 2018

Prof. Dr. Dr. h.c. Bernhard Eitel
Rektor

A 05-30-3 Codiernummer	19.10.2018 letzte Änderung	01 - 4 Auflage - Seitenzahl
---	---	--

Anlage 1 (Module und Lehrveranstaltungen)

Verteilung der Leistungspunkte

Insgesamt	120
Fachwissenschaft	90
Master-Arbeit	15
Fachdidaktik	15

Modulübersicht

Sprache	60 [60 FW]
MODUL GRUNDSTUFE CHINESISCH	35 (gesamt)
Propädeutikum I & II	20 & 15
MODUL MITTELSTUFE CHINESISCH Basis	6 (gesamt)
1. Mittelkurs 1a	2
2. Mittelkurs 1b	2
3. Mittelkurs 2	2
MODUL KLASSISCHES CHINESISCH I	4
MODUL OBERSTUFE CHINESISCH	9 (gesamt)
1. Oberstufe Ü Hörverständnis	4
2. Textlektüre modern oder klassisch	5
MODUL Quellenanalyse I	6
Fachanteile	26 [20 FW + 6 FD]
MODUL PS Geschichte	7 [5 FW + 2 FD]
MODUL FACHWISSEN CHINA (3 Kurse)	15 (gesamt)
PS Literatur/ Wirtschaft / Politik/ weiteres Fachwissen	5 [3 FW + 2 FD]
PS Literatur/ Wirtschaft / Politik/ weiteres Fachwissen	5 FW
PS Literatur/ Wirtschaft / Politik/ weiteres Fachwissen	5 FW
MODUL Fachdidaktik CHINESISCH	2 FD
MODUL Forschungskolloquium	2 FW
Verschränkungsmodule	19 [10 FW + 9 FD]
VM 1: Wissenschaft und Praxis	6 (gesamt)
1. Hilfsmittelkurs	3 FW
2. Schulteam	3 FD
VM 2: Oberseminar	7 (gesamt)
Oberseminar Analyse & Vermittlung (Abschlussarbeit)	3 FW + 4 FD
VM 3: Didaktik von Textlektüre und Übersetzung	6 (gesamt)
1. Textlektüre/ Übersetzung	4 FW
2. Didaktik von Textlektüre/ Übersetzung	2 FD
Masterarbeit	15 [15 FW]